



Studien- und Prüfungsordnung

der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd
für den Masterstudiengang
Lehramt Grundschule

**Studien- und Prüfungsordnung der
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für den Studiengang
Lehramt Grundschule (M.Ed.)**

vom 14. Februar 2018 *1

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 24.01.2018 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Ordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 14.02.2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom XX.XX.XXXX ihre Zustimmung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG erteilt.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit Schreiben vom XX.XX.XXXX ihre Zustimmung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG erteilt.

INHALT

Teil I: Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Studiums**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen**
- § 5 Fächer**
- § 6 Bildungswissenschaften**
- § 7 Schulpraktische Studien**

*1 Die nachstehend aufgeführten Änderung sind in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderungsordnung vom 21.11.2018 (Amtl.Bek.Nr. 28/2018) in Kraft getreten am 22.11.2018

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines
 - § 8 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad
 - § 9 Prüfungsamt
 - § 10 Praktikumsamt
 - § 11 Prüferinnen und Prüfer
 - § 12 Studienkommissionen der Fakultäten
 - § 13 Modulverantwortliche
2. Prüfungsleistungen
 - § 14 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung
 - § 15 Studienbegleitende Modulprüfungen
 - § 16 Mündliche Modulprüfungsleistungen
 - § 17 Schriftliche Modulprüfungsleistungen
 - § 18 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen
 - § 19 Masterarbeit
3. Prüfungsverfahren
 - § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
 - § 21 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote
 - § 22 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
 - § 23 Zulassung zur Masterarbeit
 - § 24 Rücktritt, Unterbrechung
 - § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
 - § 27 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen
 - § 28 Wiederholung der Masterarbeit
 - § 29 Wiederholung von schulpraktischen Studien
 - § 30 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
 - § 31 Bescheinigung für den Vorbereitungsdienst, Leistungsübersicht, Zeugnis und Diploma Supplement
 - § 32 Masterurkunde
 - § 33 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 34 Auslandsstudien und Auslandspraktika
4. Schlussbestimmungen
 - § 35 Schutzbestimmungen
 - § 36 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- § 37 Übergangsregelungen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Modulhandbuch**
- Anlage 2 Modulübersicht**
- Anlage 3 Studienverlaufsplan**
- Anlage 4 Muster-Deckblatt**
- Anlage 5 Muster-Erklärung**

Teil I: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung für den Studiengang Lehramt Grundschule (M.Ed.) an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 i.d.F. vom 5. Juli 2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) ist ein konsekutiver wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der für das Studium im Masterstudiengang verpflichtend zu erbringenden Leistungen qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM.

(3) Der Studiengang ist gemäß § 4 Abs. 3 Rahmen-VO KM ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf- bis zwölfjährigen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts. Das in den Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Der Übergang aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung in die Grundschule sowie von der Grundschule in den Sekundarbereich der weiterführenden Schulen ist zu berücksichtigen.

sichtigen. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt. Der fachlichen Expertise kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

(4) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungs- und Auswahlatzung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 RahmenVO-KM 120 ECTS-Punkte. Diese setzen sich zusammen aus den verpflichtend zu erbringenden hochschulischen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen, den schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten sowie Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule im Umfang von ebenfalls insgesamt 60 ECTS-Punkten. Jedem Semester des Studiums werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.

(4) Die 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 Rahmen-VO KM auf der Grundlage einer schriftlichen Bestätigung über die erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten pauschal auf den Abschluss Master of Education angerechnet (vgl. § 31 dieser MStPO).

(5) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, denen in § 4 RahmenVO-KM ECTS-Punkte zugewiesen sind. Die Einzelheiten sind in Abs. 8 genannt. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(6) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs. Die Moduldauer beträgt in der Regel ein Semester, höchstens jedoch ein Studienjahr. Die konkrete Moduldauer ist jeweils im Modulhandbuch festgelegt.

(7) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die in der Regel jeweils das Semester abschließen, der bestandenen Masterarbeit sowie den erfolgreich absolvierten schulpraktischen Studien vergeben werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (0).

(8) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die vier folgenden Studienbereiche (vgl. Modulhandbuch in Anlage 1, Modulübersicht in Anlage 2 sowie Studienverlaufsplan in Anlage 3):

1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft mit Grundschulpädagogik und Allgemeiner Pädagogik sowie Soziologie und Psychologie) im Umfang von 21 Leistungspunkten mit insgesamt zwei Modulprüfungen:
 - ein Modul Erziehungswissenschaft (Grundschulpädagogik, Allgemeine Pädagogik und Soziologie, 13 ECTS)
 - ein Modul Psychologie (8 ECTS),
2. Erstes Fach (Deutsch oder Mathematik gem. § 4 Abs. 4 RahmenVO-KM) im Umfang von 9 Leistungspunkten mit einer Modulprüfung,
3. Zweites Fach (Fächer gem. § 4 Abs. 4 RahmenVO-KM) im Umfang von 9 Leistungspunkten mit einer Modulprüfung,
4. Schulpraktische Studien in Form eines Professionalisierungspraktikums (PP, 3 Wochen, 6 ECTS).

(8) Bei Studienleistungen handelt es sich um individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Sie werden in der Regel nicht benotet, aber als „erbracht“ bzw. „noch nicht erbracht“ bewertet und können wiederholt werden.

Studienleistungen dienen der Entwicklung der Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angezielt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, die mit Lehrveranstaltungen verknüpft sind. Die Studierenden können dabei Hilfen und Rückmeldungen erhalten. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungen, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln.

Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie werden mit „erbracht“ bestätigt und können zu Feedback-Zwecken bewertet werden.

(9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der zuständigen Studienkommission vom Nachweis erbrachter Studienleistungen abhängig gemacht werden, falls aus fachspezifischen Gründen erforderliche Teilkompetenzen nicht im Rahmen einer Modulprüfung erfasst werden können. In Veranstaltungen, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden durch individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erworben werden können (z.B. Referate mit anschließender Gruppendiskussion, praktische Übungen in Sport, Musik, Kunst oder anderen Fächern, mündliche Leistungen), können Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 und 2 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden. Die Einzelheiten regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 1.

§ 5 Fächer

(1) Das Studium umfasst gemäß § 4 Abs. 4 RahmenVO-KM Grundbildung in Deutsch oder Mathematik und zwei Fächer, wobei eines gegengleich zur Grundbildung entweder Mathematik oder Deutsch sein muss. An der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ist das Studium der Grundbildung mit dem erfolgreich absolvierten Bachelor Grundschule abgeschlossen. Zu studieren ist somit im Master of Education Lehramt Grundschule neben dem Fach Deutsch oder Mathematik eines der folgenden Fächer (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken), das neben der Grundbildung Fach Deutsch oder Mathematik bereits Gegenstand der Prüfung in einem dem Masterstudium vorausgehenden grundständigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang war:

1. Englisch,
2. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
3. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
4. Kunst,
5. Musik,
6. naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik),

7. sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft) oder
8. Sport.

(2) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(3) Die Wahl der beiden Fächer gemäß § 5 Abs. 1 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.

(4) Das Fach Musik kann nur wählen, wer fachwissenschaftliche, fachdidaktische und künstlerisch-praktische Anteile des Bachelorstudiums im Umfang von in der Regel insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten nachweist, davon mindestens 10 ECTS-Punkte künstlerisch-praktische Anteile.

(5) Das Fach Kunst kann nur wählen, wer kunstpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 15 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachweist. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine kunstpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, kann der Nachweis auf andere Weise erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(6) Das Fach Englisch kann nur wählen, wer das Sprachniveau C1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorabschlusses mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachweist.

§ 6 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören nach § 5 Abs. 5 RahmenVO-KM Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind im Studienverlaufsplan in 0 festgelegt.

§ 7 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Masterstudiengang das Professionalisierungspraktikum, welches in der Regel im ersten Semester angesiedelt ist. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen im Praktikum in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbio-graphischen Prozess.

(2) Das Professionalisierungspraktikum dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In einer forschungsaffinen Lehrveranstaltung der Bildungswissenschaften oder

der Fächer können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern entwickelt und im Professionalisierungspraktikum durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Abschlussarbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 8 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Lehramt Grundschule (M.Ed.).
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - (a) die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,
 - (b) die Voraussetzungen erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule aufzunehmen.
- (3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Masterarbeit.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 9 Prüfungsamt

(1) Die Organisation der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterprüfung obliegt dem Prüfungsamt. Hierzu gehören die folgenden Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Überwachung der Fristen gemäß dieser MStPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit,
- die Ausgabe des Themas der Masterarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Masterarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Masterarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 24,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens,
- die elektronische Anmeldung zu den Modulprüfungen.

(2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit beteiligten Fakultäten und Institute kann das Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu kann insbesondere gehören:

- das Führen von Listen über die Meldung, die Anwesenheit der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
- die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
- die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.

(3) Die Leitung des Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in Listen oder in Protokollen zu erfassen. Diese enthalten folgende Angaben:

- das jeweilige Modul,
- die Art der Prüfungsleistung,
- Beginn und Dauer der Prüfung,
- die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden,
- die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen.

Bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. bei der Bewertung als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ müssen die Listen oder Protokolle die tragenden Gründe der Be-

wertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(5) Die in Abs. 4 genannten Listen, Protokolle und die nicht bestandenen Prüfungsleistungen sollen in der Regel mindestens zwei Jahre im Prüfungsamt aufbewahrt werden. Die bestandenen Prüfungsleistungen werden in den jeweiligen Studienbereichen aufbewahrt.

(8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsamtes und deren bzw. dessen Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 10 Praktikumsamt

(1) Das Schulpraxisamt nach § 5 Abs. 8 RahmenVO-KM ist an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd das Amt für schulpraktische Studien. Es ist zuständig für die schulpraktischen Studien.

(2) Im Einzelnen obliegen dem Amt für schulpraktische Studien die Organisation, die inhaltlichen Rahmenvorgaben, die Dokumentation und Verwaltung des Professionalisierungspraktikums sowie die Beratung von Lehrenden, Studierenden und der von Seiten der Schule bzw. anderer Bildungsträger für die im Masterstudiengang für das Lehramt Grundschule für das Professionalisierungspraktikum Zuständigen.

(3) Die Leitung des Amtes für schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Amt informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Schule bzw. anderer Bildungsträger für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung. Die/Der Senatsbeauftragte für schulpraktische Studien berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd regelmäßig über die Entwicklung der schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zu ihrer Reform.

(4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen bzw. außerschulischen Bildungsträgern in den vom Amt für schulpraktische Studien bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur

Schule bzw. zum Bildungsträger, die Namen und Matrikelnummern der/des Studierenden sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen zu unterzeichnen und nach deren Beurteilung umgehend dem Praktikumsamt zuzuleiten.

(5) Die in Abs. 4 genannten Praktikumsnachweise sollen in der Regel mindestens zwei Jahre im Praktikumsamt aufbewahrt werden.

(6) Das Amt für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss des Professionalisierungspraktikums aufgrund der vorliegenden Nachweise fest.

(7) Die Feststellung des Nichtbestehens des Professionalisierungspraktikums sowie belastende Entscheidungen des Amtes für schulpraktische Studien sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausübt bzw. ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen nehmen ausschließlich die vom Rektorat als Prüferinnen und Prüfer befugten Lehrenden des jeweiligen Moduls ab.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Den Prüferinnen bzw. Prüfern obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

(5) In den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche zu einer mündlichen Modulprüfung eingeladen. Die Vertreterin oder der Vertreter der jeweils zuständigen Kirche kann mit beratender Stimme an einer mündlichen Modulprüfung teilnehmen. Die Einladung erfolgt durch die Pädagogische Hochschule an die jeweils zuständige Kirche

§ 12 Studienkommissionen der Fakultäten

(1) Wegen der fakultätsübergreifenden Anlage des Studiengangs ist eine enge Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen, der Studienkommissionen der Fakultäten und des Prüfungsamts erforderlich.

(2) Zusammensetzung, Bestellung, Wiederbesetzung, Amtsdauer und Beschlussfähigkeit der Studienkommissionen der Fakultäten ergibt sich aus § 26 Abs. 1 LHG.

(3) Die Studienkommissionen der Fakultäten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die semesterweise Prüfung des Lehrangebots auf Vollständigkeit und Passung zu den im Modulhandbuch angegebenen Inhalten, Kompetenzen und Modulbestandteilen sowie dessen Verabschiedung,
- die Abstimmung mit den Institutsleitungen bzw. den Beauftragten der Institute oder Fächer und den Modulverantwortlichen bei der Planung und Organisation des Lehrangebots in ihren Fakultäten,
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Module und deren Beschreibungen im Modulhandbuch vor dem Hintergrund der Evaluation,
- die Mitwirkung bei der Ausgestaltung der regelmäßigen internen und externen Evaluation des Studienganges und der Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre durch die Studierenden auf der Grundlage der jeweils gültigen Evaluationsatzung.

§ 13 Modulverantwortliche

(1) Jedes Fach bzw. jeder Studienbereich bzw. jedes Institut trägt die Gesamtverantwortung für Organisation und Abstimmung des Lehrangebots sowie der Prüfungen in diesem Bereich.

(2) Für jedes Modul wird von den jeweiligen Instituten bzw. Studienbereichen bzw. Fächern ein/e Modulverantwortliche/r und ein/e Stellvertreter/in bestellt. Die Modulverantwortlichen kooperieren untereinander und mit den Studienkommissionen.

(3) Die/Der Modulverantwortliche trägt dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen gewährleistet ist. Die Ausführung einzelner Aufgaben bzw. Teilaufgaben kann an andere Personen des jeweiligen Instituts bzw. Studienbereichs oder Fachs delegiert werden.

(4) Die Zuständigkeit der bzw. des Modulverantwortlichen bezieht sich im Einzelnen insbesondere auf die Gewährleistung

- der Planung und Organisation des Lehrangebots im Modul,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Prüfungstermine und -formalitäten gegenüber den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit,
- der Bekanntgabe der Prüfungsformate, die innerhalb des jeweiligen Semesters im Modul zur Anwendung kommen, zu Beginn der Vorlesungszeit,

- ggf. der Überprüfung von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) als Voraussetzung zur Prüfungszulassung,
- der Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gegenüber den Studierenden und der Meldung an das Prüfungsamt gemäß § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 5,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Termine für Wiederholungsprüfungen,
- der umgehenden Meldung der nicht bestandenen Modulprüfungen an das Prüfungsamt, damit von dort der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 26 Abs. 2 erteilt werden kann,
- der Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Modul,
- der Organisation der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen,
- der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bezug auf das Modul mit Ausnahme von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, für die die jeweiligen Auslandsbeauftragten des Faches zuständig sind.

(5) Die/Der Modulverantwortliche arbeitet an der Weiterentwicklung des Moduls und entsprechenden Anpassungen des Modulhandbuchs mit. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirkt sie/er ggf. bei der Planung der Modulevaluation und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung auf der Grundlage der jeweils gültigen hochschulinternen Evaluationssatzung mit.

2. Prüfungsleistungen

§ 14 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich der schulpraktischen Studien (hier: Professionalisierungspraktikum).

(2) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie ihre Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Studienbereich sind Modulhandbuch und Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, bestandenen schulpraktischen Studien sowie die bestandene Masterarbeit werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan sowie im Modulhandbuch (Anlagen 1 und 2) als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Leistungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul festgelegten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können in Modulen gleichen Inhalts nicht zweimal erworben werden.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regeln § 22 sowie das Modulhandbuch.

(5) Im Ausnahmefall kann gem. § 4 Abs. 9 für die Zulassung zu einer Modulprüfung das Vorliegen einer Studienleistung verlangt werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei den im Studienverlaufsplan (0) vorgesehenen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch). Das Verfahren zum Rücktritt ist in § 24 geregelt.

(2) Zahl und Zuordnung der Modulprüfungen der im jeweiligen Studienbereich verorteten Module sind der Übersicht über die Modulprüfungen (Anlage 2) zu entnehmen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Teilprüfungen sind mit Ausnahme der in Abs. 5 benannten Fächer nicht zulässig. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen

- entweder in *einer* separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
- oder in begründeten Fällen, für die in Abs. 5 besondere Regelungen getroffen werden, durch *maximal zwei* Prüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung, die nur in ihrer Gesamtheit bestanden sein muss.

(5) Für die Fächer Englisch, Kunst, Musik und Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach- bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilprüfung bestehen.

(6) Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, so wird diejenige Prüfungsform, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommt, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots bekanntgegeben.

(7) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der

Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung sind bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierenden in etwa gleich zu halten.

(8) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend ihrer Kennzeichnung in Anlage 2 bzw. im Modulhandbuch entweder benotet oder unbenotet mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet. Im Fach 1 und Fach 2 wird jeweils mindestens ein Modul benotet. Bei mehr als einem benoteten Modul im Fach 1 und Fach 2 fließen alle Noten in die Endnote des entsprechenden Faches ein.

(9) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus § 16, § 17 und § 18 sowie den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(10) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 16 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt bei Einzelprüfungen 20 oder 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger, wobei auf jede bzw. jeden zu Prüfende/n ungefähr dieselbe Prüfungszeit entfallen soll.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht, dies gilt jedoch nicht bei der letztmöglichen Wiederholung, die immer von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzunehmen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 20. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann vor Beginn der Prüfung auf die Bekanntgabe verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung innerhalb einer Woche dem Prüfungsamt zu melden.

§ 17 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren), Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Die Dauer von Klausurarbeiten kann 90 oder 120 Minuten betragen; sie ist im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Die Benotung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 20. Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Schriftliche Modulprüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Meldung erfolgt bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den eigenen Arbeitsanteil, selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

§ 18 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen, Materialerstellung oder -sammlung mit schriftlicher oder mündlicher Reflexion). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 16, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 17 verfahren.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten.

(2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die ange-

gebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

(3) Die Masterarbeit wird zu einem Thema aus einem der beiden gewählten Fächer nach § 5 Abs. 1 oder den Bildungswissenschaften angefertigt. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten als Erstprüferin bzw. Erstprüfer gemäß § 11 gestellt. Das gewählte Fach ist durch die Zuordnung der Erstprüferin oder des Erstprüfers festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die bzw. den Erst- und Zweitprüfenden Vorschläge zu machen. Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern muss wenigstens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sowie die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer bestellt. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, vorliegt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden), soll einen Umfang von 60-80 Seiten nicht überschreiten und ist innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen. Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden.

(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 35.

(7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte zwei Monate nicht überschreiten. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in

deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens zwei Seiten und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist der Arbeit eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.“

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 11 auf Grundlage von § 20 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat ihre bzw. seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt das Prüfungsamt eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 13 Abs. 1 Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit gemäß § 20. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gebildet.

3. Prüfungsverfahren

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe	Abstufungen	Erläuterung
sehr gut	(1,0 / 1,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0 / 4,3)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Masterarbeit aus der Bestimmung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.

(4) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 21 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabschlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 20 festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:

- in den Bildungswissenschaften aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im ersten Fach aus der Note des benoteten Moduls mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im zweiten Fach aus der Note des benoteten Moduls mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.

(2) Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Endnoten des ersten und des zweiten Fachs, der Bildungswissenschaften und der Masterarbeit mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,50	=	„mit Auszeichnung bestanden“,
1,51 bis 2,50	=	„gut bestanden“,
2,51 bis 3,50	=	„befriedigend bestanden“,
3,51 bis 4,00	=	„bestanden“.

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierenden des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:

A =	die besten	10 %
B =	die nächsten	25 %
C =	die nächsten	30 %
D =	die nächsten	25 %
E =	die nächsten	10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

§ 22 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Für studienbegleitende Modulprüfungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Form der Anmeldung und die Anmeldefristen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt.

(2) Kann eine Person aufgrund von Behinderung oder anderer Einschränkung die Prüfungsanmeldung nicht in der vorgegeben Form durchführen, so muss sich diese Person noch vor Ablauf der Anmeldefrist mit dem Prüfungsamt in Verbindung setzen.

(3) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Studiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) eingeschrieben ist,
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. die Masterprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,

4. eine im Modulhandbuch vorgeschriebene Prüfungsvorleistung gemäß § 4 Abs. 10 im entsprechenden Modul erfolgreich absolviert hat und dies beim jeweiligen Studienbereich bzw. Fach nachweist.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.

- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. im Studiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) mit der entsprechenden Fächerkombination zugelassen ist,
 2. die Hälfte des ersten Fachsemesters absolviert hat,
 3. an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingeschrieben ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 5. die Masterprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
 6. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Master- oder Staatsprüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Masterstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 24 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfung soll spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüg-

lich dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieses einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieses einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 16 Abs. 5 als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung sowie eine zu benotende Teilprüfung gemäß § 15 Abs. 5 und 6 ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 27 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung sowie einer bestandenen Teilprüfung gemäß § 15 Abs. 5 und 6 ist nicht zulässig.

(2) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Das Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 28 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 19 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule erloschen. Das Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 29 Wiederholung von schulpraktischen Studien

(1) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Professionalisierungspraktikum einmal wiederholt werden. Führt auch die Wiederholung des Professionalisierungspraktikums

nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, ist der Prüfungsanspruch für den Masterstudien-
engang Lehramt Grundschule erloschen.

(2) Das Praktikumsamt erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und
das Prüfungsamt den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches durch
schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 30 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienab- schlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen
an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien
der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen
oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der
erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Ab-
schlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so
signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der
Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der
KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich
(Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften
sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller
günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat
die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistun-
gen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzule-
gen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompe-
tenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw.
eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen er-
füllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist
zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung
über den Antrag trifft das Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach
der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu
stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine
Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll,
erfolgen kann.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf
Antrag im Umfang von bis zu 50 % der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-
Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraus-
setzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der bzw. des zuständigen Studienfachberaters/ Studienfachberaterin bzw. Auslandsbeauftragten des Faches.

(5) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 24 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Masterzeugnis stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet.

§ 31 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Grundschule erhält die Absolventin bzw. der Absolvent in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung. Das Zeugnis enthält

- die Endnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Fächern und den Bildungswissenschaften,
- die Bestätigung der bestandenen schulpraktischen Studien,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- die Gesamtabchlussnote der Masterprüfung,
- die Angabe des studierten, aber noch nicht vollständig abgeschlossenen Studiengangs sowie
- den Bezug zum jeweiligen Lehramt nach § 4 RahmenVO-KM (Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28.02.1997 in der Fassung vom 10.10.2013 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1)“).

Die Noten werden gemäß § 20 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu versehen.

(3) Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet werden.

(4) Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 32 Masterurkunde

(1) Sobald das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung sowie die Bestätigung über die erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule vorliegen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) beurkundet.

(2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd verliehen. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Master of Education“ („M.Ed.“) zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Masterurkunde in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 33 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsamtes nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 34 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Die Hochschule unterstützt Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika der Studierenden und erkennt im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vollständig an, sofern vorab ein Learning Agreement zwischen den Studierenden und den Verantwortlichen in den Fächern/Studienbereichen abgeschlossen wurde. Die Fächer/Studienbereiche weisen die Module und Teilmodule aus, die besonders geeignet sind, im Ausland erbracht zu werden. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist im „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Studienleistungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ geregelt und kann von der Hochschule nur verweigert werden, wenn wesentliche Unterschiede in Bezug auf die erworbenen Kompetenzen vorliegen.

4. Schlussbestimmungen

§ 35 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 28 Abs.1 entsprechend.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter 14 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese bzw. diesen nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Masterarbeit kann in der Regel nur um ein Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer bzw. in die Prüfungsprotokolle.

(2) Bei separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen gem. § 15 Abs. 4 Punkt 1 geben die/der Modulprüfungsbeauftragte/n des jeweiligen Studienbereichs einen oder mehrere Termine sowie Räume bekannt, zu dem/denen die Kandidatinnen/Kandidaten Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen können.

(3) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von zwei Jahren archiviert.

(4) Das grundsätzliche Recht der Kandidatin bzw. des Kandidaten, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 37 Übergangsregelungen

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
2. Lehramt an Grundschulen, gemäß der Grundschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zul. geändert durch Verordnung vom 27.04.2015

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 22 dieser Studien-

und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 23.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 14. Februar 2018 *

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

Anlagen:

- Anlage 1 Modulhandbuch**
- Anlage 2 Studienverlaufsplan**
- Anlage 3 Modulübersicht**
- Anlage 4 Muster-Deckblatt**
- Anlage 5 Muster-Erklärung**

* Das Datum betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung.

Anlage 1 Modulhandbuch

An Mediengestaltung: bitte entsprechend einfügen bzw. verlinken

Anlage 2 Studienverlaufsplan

An Mediengestaltung: bitte hier einfügen bzw. verlinken

Anlage 3 Modulübersicht

An Mediengestaltung: bitte hier einfügen bzw. verlinken

Anlage 4 Muster-Deckblatt

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Studiengang Master Lehramt Grundschule (Master of Education)
Fach / Studienbereich ###

MASTERARBEIT

Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen

Verfasser*in: *Vorname Name*
Straße Hausnummer
PLZ Wohnort
Telefon: ###
Mail: ###
Matrikelnummer: ###

Erstprüfer*in: *Titel Vorname Name*
Zweitprüfer*in: *Titel Vorname Name*

Ort: Schwäbisch Gmünd
Abgabetermin: *Tag Monat Jahr*

Anlage 5 Muster-Erklärung

Erklärung gemäß § 19 Abs. 11

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Schwäbisch Gmünd, _____ Unterschrift: _____

